

Landesbetrieb Mobilität Worms				
20. Okt. 2025				
Nr.:		Abt.:		



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS**

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Straße 5 · 67547 Worms

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe
Postfach 4016
55399 Bingen am Rhein

Neue Postanschrift ab
14.07.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Worms
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 15.09.2025
Az.: 3.2/610-12-02

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Ma- IV 46a

Ansprechpartner(in):
Melanie Marbe
E-Mail:
Melanie.Marbe@lbm-
worms.rlp.de

Durchwahl:
+49 6241 401 7446
Fax:
6979

Datum:
09. Oktober 2025

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Bereich des BUGA-Parks (Rheinvogelände) – Teilabschnitt 2 (BUGA-Gelände) zur Ausweisung von öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie Sonderbauflächen mit kultureller und touristischer Zweckbestimmung sowie ergänzende verkehrsbezogene Infrastrukturen und hochwertige Aufenthaltsräume;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, wie folgt Stellung.

Die Planung der Stadt und der BUGA ist bekannt und mit der LBM-Straßenplanung abgestimmt. Somit bestehen keine Einwände gegen die Maßnahme.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass der Landesbetrieb Mobilität Worms zwingend im Vorfeld bei weiteren Planungen, die das klassifizierte Straßennetz betreffen, beteiligt werden muss. Jegliche Eingriffe am klassifizierten Straßennetz müssen im Vorfeld im Detail abgestimmt werden.

Auch weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, die üblichen

Besucher:
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Fon: 06241 / 401-5
Fax: 06241 / 401-7990
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Bundes- und Landesstraßen 20 m sowie bei Kreisstraßen 15 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Abweichungen sind zwingend im späteren Bebauungsplanverfahren mit dem LBM Worms abzustimmen.

Sofern Eingriffe in bzw. Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z. B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen, Querungshilfen), ist die Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen.

Anbindungen (Zufahrten, Einmündungen, Kreuzungen) außerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten beeinflussen grundsätzlich die Durchgangsfunktion von klassifizierten Straßen in diesen Bereichen. Aus diesem Grund sind Anbindungen möglichst zu vermeiden.

Vom Vorhabenträger sind Untersuchungen mit mehreren Varianten in Belange alternativer Anbindungsorte durchzuführen. Im Falle einer unvermeidbaren Anbindung sind die entsprechenden Nachweise der Anbindungsnotwendigkeit vorzulegen. Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass die durch die geplante Ausführung zu erwartende Beeinträchtigung der Durchgangsfunktion der Straße auf das zumutbare Mindestmaß begrenzt wird. Bei dieser Betrachtung wiegen straßenrechtliche Belange schwerer als wirtschaftliche Interessen des Vorhabenträgers.

Weiterhin ist durch die Planung sicherzustellen und nachzuweisen, dass dauerhaft ausreichende Sichtverhältnisse nach Maßgabe der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) gegeben sind; dieses gilt auch für die Befahrbarkeit der Anbindung (Schleppkurvennachweis).

Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.

Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Baurechtsverfahrens vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.


Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind – in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.

Weiterhin dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger, aus der Verwirklichung der Maßnahme keinerlei Kosten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Denis Graf', written over the text 'Im Auftrag'.

Denis Graf

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Melanie Marbe', written over the text 'Im Auftrag'.

Melanie Marbe